



Inhalt:

- §1 Haushaltsplan
- §2 Aufgaben des Kassenwärts
- §3 Kassenprüfer
- §4 Erstattung von Auslagen

§1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen und bildet die Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins. Es ist Aufgabe des Vorstands, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen.

§2 Aufgaben des Kassenwärts

Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vereinsvorsitzenden gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes und führt den Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Vereins aus. Er ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Abgeltungen zuständig.

§3 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich (vorzugsweise zum Ende oder direkt zu Beginn eines Kalenderjahres) die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist zunächst der Vorstand zu unterrichten. Die Vereinsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung unterrichtet.

Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer wird auf der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

Den Kassenprüfern ist für die Prüfung Einblick in die Bücher, Konten und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in kaufmännischen und Buchführungsfragen eine gewisse Erfahrung besitzen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der für den Verein vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben.

§4 Erstattung von Auslagen

Aufwendungen für den Verein werden gemäß §670 BGB ersetzt. D.h. nachgewiesene Kosten (Auslagen für Material, Fahrtkosten, ... aber nicht Zeitaufwand!) für den Verein werden ersetzt.

Darüber hinaus erhalten Mitglieder mit besonderem Engagement im Verein eine „Ehrenamtspauschale“ (steuerfrei gemäß § 3 Nr. 26a EStG) und zwar

- 1) Satzungsgemäße Mitglieder des Vorstands
- 2) Beisitzer im Vorstand, die ebenfalls Funktionsträger sind und
- 3) Funktionsträger, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

Diese Pauschale beträgt:

- 300,-€ pro Jahr für den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart



Finanzordnung

- 200,-€ pro Jahr für die übrigen Funktionsträger (2. Vorsitzende, Schriftführer, Jugendwarte, Gewässerwarte, ...)

Alle Vorstandsmitglieder erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen 15,-€ je teilgenommener Sitzung.